

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0056/12	Datum 21.03.2012
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.03.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	19.04.2012	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	24.04.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.05.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Stellungnahme zum Bericht zur überörtlichen Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur "Überörtlichen Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt - Ausgewählte Maßnahmen der Jugendhilfe und der sonstigen Jugendarbeit -" des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt vom 08. November 2011.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51	Pflichtaufgabe		ja	X	nein
----------------------	----	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Klaus
---	----------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Hr. Brüning
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.04.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt führte im Jahr 2010 auf der Grundlage des § 126 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt eine überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen der Jugendhilfe und der sonstigen Jugendarbeit“ durch.

Die Prüfung beschränkte sich auf die Abteilungen Leistungen und Hilfen in besonderen Problemlagen, Förderung freier Träger/Vertragsrecht und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit des örtlichen Jugendhilfeträgers und fand mit Unterbrechungen in der Zeit vom 19.07.2010 bis zum 29.09.2010 in den Diensträumen des Jugendamtes Magdeburg statt.

Zielstellung des Landesrechnungshofes war es dazu beizutragen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger Faktoren, die in seinem Bereich beeinflusst werden können, analysiert und aus den gewonnenen Erkenntnissen die notwendigen Schlussfolgerungen zieht, die letztlich für den wirkungsvollen Einsatz und eine bessere Steuerung der vorhandenen Mittel erforderlich sind.

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf den Prüfungszeitraum 2006 bis 2010.

Der Aufforderung des Landesrechnungshofes, den Prüfbericht mit einer Stellungnahme dem Stadtrat vorzulegen, ist das Jugendamt mit seinen nachfolgenden Ausführungen gefolgt.

Zusammenfassend kann bereits vorab konstatiert werden, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofes gerechtfertigt und angemessen sind. Erste konkrete Veränderungen hinsichtlich der umfassend kritischen Beurteilung der Qualität der Akten, der Aktenführung, wurden mit der zum 01.02.2012 verfüigten und seit 2009 mit einem externen Referenten in Vorbereitung befindlichen Aktenordnung bereits vorgenommen. Für die ersten Fachbereiche wurden fachliche Standards in Form von verpflichtenden Arbeitsmaterialien erarbeitet und entsprechend verfügt. Das Thema Antragstellung und Bescheidung wird aktuell mit dem Ziel der Änderung der bisherigen Verfahrensweise bearbeitet. Des Weiteren wurden für das Jahr 2012 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen als Inhouseseminare, zur Auffrischung der verwaltungsrechtlichen Standards geplant.

Die kritischen Anmerkungen zu Schnittstellen und Verfahrensabläufen einzelner Fachbereiche werden im Rahmen der aktuellen Organisationsuntersuchung als mögliche Themen zusätzlich angeboten und nach der Prüfung durch die Lenkungsgruppe ggf. zum Schwerpunkt der Untersuchung erhoben.

Nach der intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung mit den kritischen Hinweisen aus dem Bericht des Landesrechnungshofes erhalten die Empfehlungen des Senatsmitgliedes Herrn Tracums während des Abschlussgespräches beim Oberbürgermeister am 06.10.2011 eine besondere Gewichtung. „Ein gut ausgebildeter Verwaltungsmitarbeiter/-in mit einem sozialarbeiterischen Weitblick“ ist aus seiner Sicht in der Lage, die Verhandlungen mit den Freien Trägern der Jugendhilfe so zu führen, dass sich für die Landeshauptstadt mögliche Einsparpotentiale ergeben könnten. Die qualitätsgerechte Umsetzung der LEQ (Leistung/Entgelt/Qualität) im Jugendamt entspricht nicht den hohen fachlichen Anforderungen des Landesrechnungshofes. Die derzeitige Bearbeitung erfolgt arbeitsteilig prozentual durch zwei Abteilungen (35 % Teamleiter Abt. 51.11 und 10 % SB LEQ Abt 51.3). Die Nachfrage des Oberbürgermeisters, ob Hilfe notwendig ist, muss bejaht werden. Eine Änderung der Personalanteile für den LEQ ist notwendig. Mit diesem Beispiel kann zugleich exemplarisch auf den seit 2008 laufenden Umstrukturierungsprozess im Jugendamt verwiesen werden. Die Neubesetzungen in der Leitungsebene, Umsetzungen und eine stärkere Konzentration auf das Sichern von Verwaltungsabläufen, Einführung der EDV minderten die Kontinuität und Breite notwendiger Veränderungen.

Einzelfeststellungen wurden einer intensiveren Bewertung in den zuständigen Bereichen zugeführt.

Die Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfberichtes bildet die Grundlage für die Stellungnahmen der einzelnen Prüfkapitel:

1. **Es wird davon ausgegangen, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg erst langfristig eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Jugendhilfeleistungen zu verzeichnen sein wird. Der öJHT sollte nachhaltig anstreben, beispielsweise durch frühzeitige alternative ambulante Maßnahmen ausgabeintensive Hilfen zu vermeiden (Pkt. 3 ff.).**

Auf Seite 10 des Berichts definiert der LRH das Ziel einer effizienten Leistungserbringung in der Jugendhilfe. Dies könne nur bei konsequenter Umsetzung der Rahmenbedingungen, kontinuierlicher Arbeit und Berücksichtigung einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung erfolgen.

Diesem Ziel ist selbstverständlich zuzustimmen, in der Praxis verstärkt und auf Grundlage qualitativer Leistungsparameter zu entsprechen. Neben vielen Einzelaspekten muss an dieser Stelle aber auch auf die personelle und strukturelle Situation des Amtes verwiesen werden das 2008 neben wesentlichen strukturellen Änderungen, personellen Neuanfängen, vielfache Entwicklungsaufgaben (Überarbeitung von Finanzierungsrichtlinien, Entwicklung einer Kita-Software, Aktualisierung des Datenmanagements u. ä.) absolvierte. In Begleitung dieses Veränderungsprozesses erfolgt ab 2012 eine extern getragene Organisationsuntersuchung des Amtes.

In den weiteren Erläuterungen verweist der LRH jedoch zugleich auf die Schwierigkeit und gesondert zu beurteilende Entwicklung in den einzelnen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen, den zu gestaltenden Übergängen, den typischen Schwierigkeiten einer Jugendhilfe als Form der Sozialhilfe, aber auch den Umgang mit erweiterten, verbundenen und ergänzenden Angeboten.

Teilweise erfolgt eine Anerkennung von Steigerungen in den Einnahmen bzw. der Ausgabensenkung in den Hilfen 2007 auf 2008 von 3 %.

Wie im Prüfbericht benannt, stellen die Hilfen zur Erziehung stets auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte individuelle Einzelhilfen dar, die nach pädagogischen Gesichtspunkten zu erfolgen haben. Bei der bedarfsgerechten Einzelhilfe wird vordergründig auf den Erhalt der Familie und des sozialen Umfeldes geachtet. Somit kommt auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - nur so viel wie unbedingt nötig in die Lebensverhältnisse des Betroffenen einzudringen - zum Tragen. Diese Berücksichtigung findet sich in den steigenden Fallzahlen der ambulanten Hilfen auch im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg wieder. Jedoch kann es nicht darum gehen, in jedem Fall eine stationäre Hilfe zu vermeiden, sondern jedes Kind und jeder Jugendliche muss die Leistung im Rahmen der Rechtsanspruchssicherung bekommen, die es/er braucht, auch unter Einsparungsvorzeichen.

Es ist bekannt, dass problematische Lebenssituationen vieler Familien mit ihren Kindern in den letzten Jahren zugenommen haben, komplexer und vielschichtiger wurden. Dies hat auch zur Folge, dass im Bereich der Erziehung, Betreuung und Versorgung deutliche Defizite entstehen und auf das Wohl der Kinder im besonderen Maß zu achten ist. Daraus entstehen Hilfeansprüche, die umgesetzt werden müssen. Für die Mitarbeiter im Sozialen Dienst bedeutet ihr Handeln nicht selten auch ein Balanceakt zwischen Hilfe und Kontrolle. Die Fachkräfte müssen sich permanent flexibel auf Bedarfslagen und veränderte Situationen einstellen. Die steigende Arbeitsbelastung in der alltäglichen komplexen Aufgabenerledigung, Krankheitsausfälle, veränderte Rahmenbedingungen etc. erschweren eine kontinuierliche Arbeitsweise und geben kaum Raum für eine neue positive Entwicklung.

Dessen ungeachtet werden generell die zu gewährenden Hilfen zur Erziehung auf Notwendigkeit, Geeignetheit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Umfassende Gesamtanalysen laufender Erziehungshilfen gab es bereits in den Jahren 2002, 2006 und 2009 für alle stationären Hilfen,

2007 für alle ambulanten und teilstationären Hilfen und 2008 für alle Hilfen junger Volljähriger.

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein dynamischer Prozess zu niedrigschwelligen, flexiblen und auch sozialraumorientierten Hilfen in Gang gesetzt wurden. Auf der Grundlage des im Dezember 2010 eingeführten Kinderschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und das in diesem Zusammenhang ins Leben gerufene Netzwerk „KIMA“ (Kinderschutz Magdeburg) wird intensiv am Aus- und Aufbau möglicher früher Hilfen arbeiten. Diese sollen bereits auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen für werdende Eltern sowie für Familien und ihre Kinder bedarfsgerechte Unterstützungen anbieten, aktuell auch unter Berücksichtigung des seit 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes.

2. Zur Gewährleistung einer möglichst objektiven fach- und sachgerechten Entscheidungsfindung bei der Hilfestellung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen einerseits und die Kostenplanung andererseits sollte der öJHT getrennte Verantwortungsbefugnisse organisieren (Pkt. 4.1).

Die Prüffeststellung folgt den Ergebnissen des LRH einer Eignungs- und Zweckmäßigkeitprüfung der Personal- und Organisationsstruktur im Bereich Hilfen zur Erziehung.

Die getrennte Verantwortlichkeit von Hilfestellung und Kostenplanung ist in der aktuellen Organisationsstruktur und in einer langjährigen Praxis bis 2008 nicht ausreichend eingeübt und qualifiziert. Seit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses 1994 zur Neuordnung des Sozialen Dienstes der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Wirtschaftliche Erziehungshilfe in Verantwortung der Abt. 51.3 und den jeweiligen Sozialzentren zugeordnet. In der 2009 durchgeführten Organisationsanalyse der Sozialzentren des Jugendamtes durch den FB 01 gab es keine nachhaltige Diskussion zur Notwendigkeit einer getrennten Verantwortlichkeit. Das Ergebnis der aktuell laufenden und externen Organisationsanalyse im Jugendamt Magdeburg bleibt abzuwarten.

Durch die dezentrale Aufgabenwahrnehmung des „Sozialen Dienstes“ ist die weitgehende Zusammenführung von fachlicher und wirtschaftlicher Verantwortung für den Einzelfall mit der Aufgabenverteilung seit 2008 in den vier Sozialregionen festgelegt. Es ist jedoch anzumerken, dass gerade in den letzten Jahren durch wechselndes, nicht immer ausreichend zur Verfügung stehendes Personal, die Qualifizierung des Datenmanagements, sowie strukturelle und räumliche Veränderungen einzelner Arbeitsbereiche die fach- und sachgerechte Entscheidungsfindung bei der Hilfestellung und der dazugehörigen Kostenplanung schwierig war. Die effektive Gestaltung der Schnittstellen zwischen den fachlichen, sozialpädagogischen und finanzielle Ziele ist bleibendes, aktuelles und grundsätzliches Thema. Die guten Fortschritte in der erreichten Qualifizierung der Software OK-JUG, der verwaltungsrechtlichen Sicherung der Hilfestellungen, der bisherige Fokus einer Spezialisierung der sozialpädagogischen Fachdienste, Neuorganisation der Entgeltvereinbarungen nach § 78 a SGB VIII und Arbeitsorganisation zwischen den Bereichen reicht offenbar noch nicht aus.

3. Der öJHT sollte die Voraussetzungen für die Durchgängigkeit eines einheitlichen Controllingsystems über die unterschiedlichen Leistungsbereiche und der Leitungsebenen schaffen. Verfahrensabläufe in der Leistungsverwaltung werden überprüft, um so langfristig eine systematische und zielgerichtete Analyse und Steuerung aller Prozesse im Leistungsbereich ermöglichen zu können (Pkt. 4.1).

Die Prüffeststellung folgt den unter 2. bereits benannten Ergebnissen einer Eignungs- und Zweckmäßigkeitprüfung der Personal- und Organisationsstruktur.

Den Prüffeststellungen ist uneingeschränkt zuzustimmen, jedoch kann auf eine seit 2008 verstärkte Konzentration auf diesen Bereich verwiesen werden. Das Controlling befindet sich mit angegebenem Datum im Aufbau. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf das doppelte Buchungssystem (Doppik) im Rahmen der Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) wurden für den Leistungsbereich des Jugendamtes der Produktplan

aktualisiert, die Produktverantwortung neu definiert sowie die Produktbeschreibungen erarbeitet bzw. die Leistungsbeschreibungen vorbereitet. Der aktualisierte Produktplan bildet die Basis und Informationsquelle für Zielvereinbarungen, die Budgetierung als haushaltstechnisches Steuerungsinstrument, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen, Controlling und Qualitätsmanagement. Die Produktbeschreibungen enthalten neben fachlichen Definitionen und gesetzlichen Grundlagen insbesondere kostenrelevante Kennzahlen, die 2011 als Teil des Produktcontrollings erstmals mit Planwerten versehen wurden. Im Rahmen der amtsinternen Steuerung wird darüber hinaus angestrebt, bereits in Teilen realisiert, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch qualitative und quantitative Kennzahlen (Leistungsbeschreibungen), ein entwickeltes Berichtssystem, Neugestaltung des und einheitliches Formblatt zum Hilfeplanverfahren abzubilden.

Seit 2010 werden Ausgaben bzw. Zuschüsse für die Hilfen zur Erziehung monatlich und fallbezogen durch die wirtschaftliche Erziehungshilfe dokumentiert. Seit dem 01. Februar 2012 wird die Arbeit der wirtschaftlichen Erziehungshilfe durch ein Softwareverfahren unterstützt. Im Rahmen des fachlichen Controllings wird seit 2007 der monatliche Fallbestand aller kostenpflichtigen Erziehungshilfen als Grundlage der statistischen Auswertungen erfasst. Ab 2012 wird die Erfassung ebenfalls softwaregestützt digitalisiert und in diesem Zusammenhang erweitert.

Wesentlicher Bestandteil des Controllingsystems ist zudem das neu eingeführte Berichtssystem.

4. Die Leistungsverwaltung sollte künftig auf eine sichere und auf den Geschäftsablauf ausgerichtete kontinuierliche und einheitliche Aktenführung achten (Pkt. 4.2, 4.3).

Aus der Aufgabenerfüllung des „Sozialen Dienstes“ – Gewährung Hilfe zur Erziehung ergibt sich ein "zweigliedriges Leistungsgewährungsprinzip" für die Bearbeitung der Sachverhalte in der öffentlichen Verwaltung.

Die Sozialarbeiter/-innen bearbeiten die Anträge Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) und die Kostenbearbeitung erfolgt im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe.

Schlussfolgerungen aus dem Prüfbericht sind bereits bzw. werden schrittweise umgesetzt und profitierten von einer bereits 2009 begonnenen fachlichen Bearbeitung des Themas. Um die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung transparenter zu dokumentieren,

1. ist eine Aktenordnung erarbeitet worden. Diese ist seit dem 01.02.2012 gültig.
2. sind fachliche Standards in Form von verpflichtenden Arbeitsmaterialien festgelegt worden.

Um die Verantwortungsbefugnisse zwischen der fach- und sachgerechten Entscheidung einerseits und der Kostenplanung andererseits innerhalb der Verwaltung klarer zu trennen, erfolgt die Bescheidung gemäß § 35 VwVfG künftig im Bereich des „Sozialen Dienstes“. Die Vorbereitungen für die Umsetzung laufen bereits.

Dazu wird es eine interne Fortbildung geben, um die Durchführung eines Verwaltungsaktes grundsätzlich und die Bearbeitung des Antrages Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff SGB VIII, insbesondere die Kenntnisse für die fachgerechte Leistungsbescheidung zu verbessern.

Neben der fachlich-inhaltlichen Klärung durch die am 01.02.2012 durch den Amtsleiter verfügte Dienstanweisung zur Aktenordnung für den „Sozialen Dienst“ des Jugendamtes, ist es notwendig, die Organisationsstrukturen im Grunde zu überprüfen und entsprechend der veränderten Rechtsgrundlagen anzupassen.

Die Aktenordnung unterteilt sich bisher in den Allgemeinen Teil, der für alle Bereiche der Abteilung 51.3 gültig ist, die Aktenführung für den Arbeitsbereich Hilfen zur Erziehung und die Aktenführung in der wirtschaftlichen Erziehungshilfe.

Die Aktenführung für den Pflegekinderdienst (PKD, Standort Sozialzentrum Südost) wird im I.

Quartal 2012 erarbeitet. Parallel wird die Aktenführung für den Leistungsbereich der Beistandschaft und des Unterhaltsvorschusses am zentralen Standort in der Julius-Bremer-Str. 8-10 fertig gestellt. Nachfolgend ist die Aktenführung der Jugendgerichtshilfe (Standort in allen vier Sozialzentren) vorgesehen.

Es wird den Empfehlungen gefolgt, dass durch ein Controllingsystem entstandene Überlastungsfaktoren kurz-, mittel- und langfristig unter zielgerichteten Vorgaben betrachtet werden müssen.

Im Folgenden wird zu einigen Prüffeststellungen und Fallbeispielen detailliert Stellung genommen:

Kapitel Nr. 4.3, S. 20:

„Sachvorgänge konnten z. T. nicht nachvollzogen werden, da keine chronologische Abheftung erfolgte.“ bzw.

Kapitel Nr. 6.2.2, S. 87

„Unterlagen waren nicht chronologisch abgelegt, was die Prüfung des nachvollziehbaren Sachverlaufs erheblich erschwerte.“

Zum Zeitpunkt der Untersuchung des Landesrechnungshofes lief im Jugendamt parallel die Analyse und Neuordnung der Aktenführung im Bereich der Hilfen zur Erziehung. In diesem Zuge ist ebenfalls bei der internen Bestandsanalyse festgestellt worden, dass die Struktur der Aktenführung in den einzelnen Sozialzentren in Teilen voneinander abwich, nicht immer den allgemeinen Bestimmungen zur Aktenführung der Landeshauptstadt Magdeburg entsprach und zukünftig dringend einer stringenteren Kontrolle unterliegen muss.

So wird die Chronologie in der Akte mit der neuen Dienstanweisung bestätigt: „Das Schriftgut in der Akte wird chronologisch von vorn nach hinten (Behördenheftung) geordnet, so dass der Inhalt sachlogisch verfolgt und wie ein Buch gelesen werden kann.“ und spezifiziert worden: „eingehende Dokumente werden chronologisch in der Reihenfolge des darauf vermerkten Eingangsdatums (u. a. auch kritisch unter Prüffeststellung 11 angemerkt) abgelegt, d. h. jeder für die Akte relevante Schriftverkehr muss mit einem Eingangsstempel (bzw. mit dem Vermerk: „eingegangen am ...“; „übergeben am ...“ + Datum) versehen werden. ... Bei den vom Amt erstellten Dokumenten ist für die chronologische Einteilung das Datum der Erstellung des Schriftstückes maßgeblich.“

Die Kontrolle unter dem Aspekt der Beachtung der Bestimmungen der Dienstanweisung erfolgt regulär nach einem Jahr der Einführung der Dienstanweisung, darüber hinaus in Stichproben auch fallbezogen je nach Anlass und wird in beiden Fällen auf einem Aktenkontrollblatt dokumentiert.

S. 76; Kapitel Nr. 6.2. Fall: 1

„Im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfen wurden bisher die Eingänge sachverhaltsrelevanter Schreiben vom Sozialen Dienst nicht mit einem Datum registriert.“

Die neue Dienstanweisung sieht dazu folgende Regelung vor: „Auch eingehende Dokumente aus anderen Bereichen des Amtes (z. B. PH an WEH), sind mit dem Vermerk: „eingegangen am ... (Datum) + Namenskürzel“ zu versehen.“ Damit verbunden ist die Neuregelung, dass auch im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe eine Aktenkontrolle mit entsprechender Dokumentation auf dem Aktenkontrollblatt erfolgt.

S. 76; Kapitel Nr. 6.2. Fall: 1

„Ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung lag der Akte nicht bei. Dieser befand sich im Original in der Wirtschaftsakte. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist dieser Antrag ein wichtiges Beleggut für die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfemaßnahme auf sozialpädagogischer Ebene.“

Das Verfahren der Bescheidung in den Hilfen zur Erziehung sieht momentan noch getrennte Verantwortungsbereiche vor. Während die Entscheidung über die Bewilligung der Hilfe im Bereich der Persönlichen Hilfen getroffen wird, liegt die Bescheidung des Vorgangs im

Verantwortungsbereich der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass sowohl das Original des Antrags auf Hilfe zur Erziehung als auch der Bewilligungsbescheid an die Antragsteller im Original in der Wirtschaftsakte zu finden ist.

Es gab zum Untersuchungszeitpunkt noch keine einheitliche Regelung, dass in den Akten der Persönlichen Hilfen auch immer eine Kopie des Antrags und der Bescheidung aufzubewahren ist. Diesem Umstand ist mit der neuen Dienstanweisung Rechnung getragen worden.

Wie bereits in den obigen Ausführungen beschrieben, ist noch in diesem Jahr geplant, das Verfahren der Bescheidung umzustellen, was dann auch eine Neuregelung zur Ablage der Originale in den Akten der „Persönlichen Hilfen“ zur Folge hätte.

S. 84; Kapitel Nr. 6.2.1.

„Der Bereich des Pflegekinderdienstes ist dem Sozialzentrum Südost und der dort leitenden Sozialarbeiterin fachlich zugeordnet. Die mit dem Pflegekinderdienst betrauten sozialen Fachkräfte sind hingegen räumlich im SZ Süd untergebracht. Der Landesrechnungshof hält diese Konstellation für eine effektive und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderliche Hilfe nicht förderlich und ungenügend.“

Die räumliche und arbeitsorganisatorische Trennung der fachlichen Kontrolle und der aktiven Leistungsbearbeitung ist seit März 2011 aufgehoben, die Sozialarbeiter/-innen des PKD sind seitdem auch räumlich dem Sozialzentrum Südost angegliedert.

Auch für die Mitarbeiter/-innen der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe wurde die räumliche Trennung aufgehoben, sie sind seit April 2011 dem Sozialzentrum Süd unter der fachlichen Anleitung der dort leitenden Sozialarbeiterin angegliedert.

S. 87; Kapitel Nr. 6.2.2. Fälle 16-22

Aktenvorblätter waren unterschiedlich formuliert, sie wurden zum Teil als Personalakte, Personaldeckblatt, Personalbogen oder als Aktenvorblatt bezeichnet.

Im Prozess der Erstellung der „Dienstanweisung zur Aktenführung Teil II“ wurde auch die Benutzung der Formblätter einer Analyse und Vereinheitlichung unterzogen. Durch die bis dato vorgenommene Trennung in Hand- und Leistungsakte gab es unterschiedliche Aktenvorblätter, auch die WEH hatte ein eigenes Vorblatt in Benutzung.

Diese Formblätter wurden nun in der Bezeichnung (= Aktendeckblatt) sowohl für die Hauptakte in der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe als auch für die Fallakte in den Persönlichen Hilfen vereinheitlicht und in der Form für den jeweiligen Bereich angepasst verbunden mit der Verpflichtung für jede Mitarbeiter/-in, dort alle zur Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Stammdaten zu erfassen.

Diese Vereinheitlichung wird auch für den Pflegekinderdienst mit der Betrachtung der Aktenführung für diesen Bereich noch in diesem Halbjahr erfolgen.

S. 20; Kapitel Nr. 4.3:

Formalisierte Beratungsrunden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII hatten unterschiedliche Bezeichnungen sowie unterschiedliche Zusammensetzungen (z. T. auch mit unterschiedlichen Varianten je nach „Fall“) und unterschiedliche Kompetenzen.

Die Arbeitsgruppe Aktenführung setzte sich gemeinsam mit der Facharbeitsgruppe OK.JUG mit dem Thema auseinander. Im Ergebnis wurden die systematisierten Gespräche im Rahmen des Hilfeplanverfahrens neu strukturiert und definiert, die Bezeichnungen wurden angepasst und finden sich bspw. im Formblatt zum Teamprotokoll wieder. Eine momentan in Vorbereitung befindliche Verfügung soll die einheitliche Nutzung im Jugendamt Magdeburg gewährleisten.

Mit der gültigen Aktenordnung ist die Kritik, „... im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfen

wurden keine Kontrollen durchgeführt ..." (Quelle Prüfbericht Seite 19) bereits in der Praxis beachtet worden, denn es wurden verbindliche Aktenkontrollen gemäß Punkt 8 der Dienstanweisung zur Aktenführung vom 01.02.2012 festgelegt.

Mit der Dienstanweisung zur Aktenführung vom 01.02.2012 sind grundsätzlich Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden, um die Sachvorgänge chronologisch und nachvollziehbar für Aktenkontrollen und Akteneinsichtsgewährung vorlegen zu können.

Der Hinweis (Prüfbericht Landesrechnungshof Seite 20) "*Schriftstücke ... von besonderer Bedeutung getrennt von der Leistungsakte zu verwalten...*" wird künftig nicht gefolgt. Es ist dazu eine Prüfung erfolgt, mit der Festlegung, dass die Bedingungen gemäß IZG des LSA vom 19.06.2008 eingehalten werden.

Sollte bei einer Akteneinsicht gemäß § 25 SGB X ... die Akte Daten Dritter enthalten, die geheim zu halten sind bzw. die Dritte betreffen, die ihrerseits nicht am Verfahren beteiligt sind, so werden die betreffenden Originalblätter der Akte entnommen. Entweder wird ein Fehlblatt eingelegt bzw. es werden auf den Blattkopien die entsprechenden Daten geschwärzt. Sollten die schutzwürdigen Belange überwiegen, so wird die Akteneinsicht auch verwehrt.

In der Aktenführung der Sachbearbeiter/-in der wirtschaftlichen Erziehungshilfe werden die Mängel „... *Bescheide entsprachen zum Teil nicht den Regelungen über Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes gemäß § 33 SGB X ... entgegen § 36 SGV X Bescheide ohne Rechtsbehelfsbelehrung an den Hilfeempfänger versandt ...*“ bestätigt. Die Rechtsbehelfsbelehrungen wurden für die Bescheidungen ergänzt. Zu den Regelungen über Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes sind entsprechende Formalien erarbeitet.

Dazu gibt es die Aktenkontrolle im Rahmen der Dienstaufsicht durch die Leitung der Abteilung 51.3.

Die effiziente Zusammenarbeit innerhalb der Leistungsbereiche bei ausgabenwirksamen Entscheidungen der sozialpädagogischen Fachkräfte (Prüfbericht Seite 21) wird weiterhin gesichert.

Dazu sind die Informationsflüsse zwischen den Sozialzentren (dezentral) und der zentral vertretenen wirtschaftlichen Jugendhilfe geregelt:

1. in der Dienstanweisung zur Aktenführung vom 01.02.2012 konkret beschrieben,
2. durch das Computersystem OK.JUG in den Modulen PH und WEH verknüpft (seit Februar 2012),
3. durch die klare Unterschriftsbefugnis zur Weiterleitung von Informationen aller ausgabenwirksamen Entscheidungen im Punkt 2.5.5, Seite 11 Dienstanweisung zur Aktenführung, Entscheidungsgrundlage zur Kostenbewilligung einerseits und im Punkt 1.1, Seite 14 der Dienstanweisung zur Aktenführung vom 01.02.2012 geregelt.

Die Weitergabe von Informationen im Einzelfall, d. h. zeitnah und umfassend, wird durch die Weiterentwicklung der OK.JUG Computersystems im Jugendamt Magdeburg künftig gesichert und demzufolge verbessert.

5. LEQ wurden in einigen Fällen unrechtmäßig nicht nur für einen künftigen Zeitraum abgeschlossen (Pkt. 5 ff.).

Die LH Magdeburg ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 78 a ff. SGB VIII für Abschluss der Leistungsvereinbarungen zuständig. Zur Unterstützung besteht eine Rahmenvereinbarung aller Beteiligten, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, aus dem Jahr 2000. Diese Rahmenvereinbarung wurde vom LRH vielfach kritisiert und mit der Empfehlung Kündigung und Neuverhandlung versehen.

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und freien Jugendhilfeträgern, die im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg Einrichtungen in teilstationärer oder stationärer Form vorhalten, stichprobenartig geprüft. Diese Vereinbarungen betrafen Leistungen der Hilfe zur Erziehung, in Form von Tagesgruppen, Heimen und sonstige betreute Wohnformen, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie sowie sonstiger teilstationärer oder stationärer Form.

Weiterhin umfasste die Prüfung Vereinbarungen zu Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII).

Die stichprobenartige Prüfung bezog sich auf die rechtliche, aktuelle und transparente Ausgestaltung von Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung durch die Vereinbarungspartner. Inhaltliche Regelungen wurden unter dem Hintergrund geprüft, dass die Vereinbarungen einen zentralen Beitrag zur Qualifizierung der Hilfen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen leisten.

Einen wesentlichen Aspekt spielten dabei die Eignung, das Ausreichen und die Zweckmäßigkeit einer Leistung unter der Zielsetzung der wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung.

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass die Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere bei den freien Trägern Kommunikationszentrum e. V. und Autismus Magdeburg e. V. ungenügend geprüft hat, ob diese freien Träger der Jugendhilfe dem Rahmenvertrag für das Land Sachsen-Anhalt (RV LSA) nach Inkrafttreten beigetreten sind. Zumindest ging dies nicht aus der abgeschlossenen Vereinbarung als vertragliche Grundlage hervor.

Kritisch festzustellen ist durch die Landeshauptstadt Magdeburg, dass auf die Frage des Beitritts der freien Träger zum RV LSA in der Vergangenheit nicht das gewichtige Augenmaß gelegt wurde. Eine nachweisliche Prüfung zum Beitritt der freien Träger erfolgte nicht.

Resultierend aus den kritischen Hinweisen der Prüfung durch den Landesrechnungshof sind alle bisher abgeschlossenen Vereinbarungen dahingehend zu prüfen, ob die Vereinbarungen auf der Grundlage der §§ 77, 78a ff Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für das Land Sachsen-Anhalt abgeschlossen wurden.

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Aktenprüfung zu den eingereichten Unterlagen der freien Träger, mit denen eine rechtsgültige bestehende Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Magdeburg abgeschlossen wurde, eine Sichtung vorzunehmen und bei Fehlen der notwendigen Beitrittserklärung zum RV LSA diese umgehend nachzufordern.

Derzeit werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen hinsichtlich der rechtlichen und transparenten Ausgestaltung überarbeitet.

Es wurde ein Prüfblatt entwickelt, welches dazu dient, alle verhandlungsrelevanten Nachweise, die ein freier Träger für die Erbringung einer mit dem öffentlichen Träger zu verhandelnden Jugendhilfeleistung der Landeshauptstadt Magdeburg beizubringen, aufzuzeigen und vorzulegen hat. Diese werden dann vor Eintritt in die Verhandlungen mit dem freien Träger auf ihre Vollständigkeit, Gültigkeit und Aktualität geprüft.

Durch den Landesrechnungshof wurde weiterhin die Prospektivität des Vereinbarungszeitraums von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen kritisch betrachtet. Es wurde festgestellt, dass einzelne Vereinbarungen unzulässig für einen rückwirkenden Zeitpunkt abgeschlossen wurden.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist prinzipiell zutreffend. In der Regel handelt es sich

um einen rückwirkenden Zeitraum im laufenden Monat zum Monatsbeginn.

Die insbesondere kritisierten Vereinbarungen und dazu vereinbarten Nebenabreden auf Seite 24 des Prüfberichtes mit den freien Trägern:

- dem Internationalen Bund e.V. über die Erbringung von Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
 - der Arbeiterwohlfahrt Magdeburg über die Erbringung von Leistungen nach § 27 i. V. m. § 34 und § 35a SGB VIII,
 - den Pfeifferschen Stiftungen über Erbringung von Leistungen nach § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 41 und § 35a SGB VIII,
 - dem Albert-Schweizer-Familienwerk Sachsen-Anhalt und dem SoziaBell e. V. über die Erbringung von Leistungen nach § 19 SGB VIII und § 27 Abs. 4 SGB VIII
- sind nicht rechtskonform abgeschlossen worden.

Eine „Korrektur“ dieser abgeschlossenen Vereinbarungen und Nebenabreden ist jedoch nicht mehr möglich, da die Vereinbarungszeiträume in allen Vereinbarungen und Nebenabreden bereits abgelaufen sind.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat somit zukünftig seine innerdienstlichen Abläufe und Strukturen danach auszurichten, dass bevorstehende, abzuschließende Vereinbarungen mit einem aktuellen Datum zur Unterschrift, bei Leistungs- und Entgeltvereinbarungen versehen werden.

Alle übrigen Vereinbarungen und Nebenabreden sind vor Inkrafttreten oder Bekanntgabe des verhandelten Vereinbarungszeitraumes durch die Vertragsparteien zu unterzeichnen.

6. Auf Änderungen oder Neuausstellungen von Betriebserlaubnissen reagierte die Landeshauptstädte oftmals nicht durch Neuverhandlungen der LEQ, daher sind Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vielfach nicht betriebsgerecht und Entgelte nicht leistungsgerecht (Pkt. 5 ff.).

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, einer Betriebserlaubnis, die vom Landesverwaltungsamt erteilt und begleitet wird. Sie ist die Voraussetzung der Leistungserbringung in der stationären Jugendhilfe.

Voraussetzung für den Abschluss einer LEQ entsprechend der RV des Landes Sachsen-Anhalt ist die vorliegende gültige Betriebserlaubnis, sie muss in Übereinstimmung mit der aktuell gültigen Leistungsbeschreibung stehen.

In der Landeshauptstadt Magdeburg halten gegenwärtig 21 freie Jugendhilfeträger und private Leistungsanbieter folgende Leistungen/ Angebote vor:

- 35 – stationäre Angeboten
- 5 – teilstationäre Angeboten
- 21 – ambulante Angeboten

Davon haben vier freie Träger der Jugendhilfe ihren Stammsitz in umliegenden Landkreisen bzw. anderen Städten. Zum Abschluss einer LEQ ist der örtlich zuständige Jugendhilfeträger verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das stationäre Angebot befindet.

Ein statistischer Vergleich zur Anzahl von Abschlüssen zur LEQ von Angeboten zwischen Landkreis des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeshauptstadt wäre hier interessant.

Ziel der LEQ ist es, die Parameter und Kriterien von Qualität, Umfang und Inhalt des gewährten Leistungsangebotes, das dafür leistungsgerechte Entgelt und die Qualitätssicherung rechtssicher und transparent nachvollziehbar für beide Vertragspartner festzuschreiben.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist verpflichtet zu prüfen, ob die Leistung entsprechend der erteilten Betriebserlaubnis gewährleistet ist.

Stichproben des LRH ergaben fehlende Kopien der Betriebserlaubnisse in den Akten des Jugendamtes für das

- Jugendwohnheim Schenkendorfstraße des SoziaBell e. V.
- Einrichtung des Jugendhilfeverbundes Magdeburg und
- Einrichtung des Autismus MD e. V.

Weiterhin stellte der LRH fest, dass die erteilten Betriebserlaubnisse für

- das integrative KJH „Arche Noah“ der Pfeifferschen Stiftung und
- betreute Jugendwohnen des IB

nicht mehr mit den Vereinbarungen übereinstimmten, da es Veränderungen in den Strukturen, z. B. Belegungskapazitäten, gab.

Auf Grundlage der kritischen Hinweise des Prüfberichtes wurde eine aktuelle Gesamtübersicht der Träger mit ihren Angeboten erstellt. Die ersten Trägerakten der AWO, Jugendhilfeverbund Magdeburg, Albert-Schweitzer Familienwerk und Autismus MD e. V., die bisher geführt wurden, wurden von den beauftragten Mitarbeitern des Fachamtes gesichtet, nach einem neuem System sortiert, zusammengestellt und entsprechend eines aktuellen Dokumentationsblattes u. a. zur Vorlage der Betriebserlaubnisse geprüft.

Es konnte festgestellt werden, dass für die Angebote des Jugendhilfeverbundes Magdeburg Betriebserlaubnisse vom 04.02.2008 vorlagen. Für die Fördertagesgruppe für Kinder und Jugendliche mit autistischen Verhaltensweisen lag lediglich eine Nutzungsvereinbarung der Räumlichkeiten in der Schule für geistig behinderte Kinder „Am Wasserfall“ vom 30.09.2005 vor.

Mit allen Einrichtungen sind zeitnah neue Entgeltverhandlungen zu führen, deren Grundlage die aktuelle Betriebserlaubnis und die hiermit gegenständliche Leistungsbeschreibung des Trägers bildet. Die Landeshauptstadt hat die Träger dahingehend bereits mit einem Informationsbrief des Jugendamtsleiters in Kenntnis gesetzt.

Zur Gewährung von Rechtssicherheit ist künftig in den Vereinbarungen geregelt, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe bei Änderung, Erweiterung oder Abweichung von der örtlichen Betriebserlaubnis unverzüglich oder bereits vorfristig zu informieren ist und somit zeitnah ein neues Vereinbarungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen werden kann.

Zur Sicherung von Vertragsabschlüssen unter dem Aspekt von Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit sowie der kontinuierlichen Weiterführung aller im Prüfbericht gegebenen komplexen Hinweise zur LEQ ist dies jedoch nur in einer ausreichenden Personalstellenbesetzung umsetzbar. Ein entsprechender Klärungsbedarf wird in die laufende Organisationsuntersuchung eingebracht.

7. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in einigen Fällen das vereinbarte Leistungsangebot der LEQ nicht mit der Leistungsbeschreibung und Betriebserlaubnis im Einklang stand und daher dem vereinbarten Leistungsumfang nicht genügte bzw. nichtleistungsgerechte Entgelte vereinbart wurden (Pkt. 5 ff.).

Die Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes sind dahingehend stimmig, dass die vereinbarten Leistungsangebote teilweise nicht mit der Leistungsbeschreibung und Betriebserlaubnis im Einklang standen und daher dem vereinbarten Leistungsumfang nicht hinlänglich genügten bzw. nichtleistungsgerechte Entgelte vereinbart wurden.

Wie bereits unter Punkt 6 der wesentlichen Prüffeststellungen thematisiert wurde, hat die Landeshauptstadt die Träger dahingehend bereits mit einem Informationsbrief des Jugendamtsleiters in Kenntnis gesetzt, um zeitnah neue leistungsgerechte Entgeltverhandlungen

auf Grundlage aktueller Betriebserlaubnisse und den hiermit verbindlichen Leistungsbeschreibungen der Träger durchzuführen.

Künftige Entgelte werden mit Bezug auf aktuelle, datierte Leistungsbeschreibungen, in denen Umfang und Qualität bestimmt sind, verhandelt. Diese Entgelte werden zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt, wobei sich Neuverhandlungen grundsätzlich jedoch bei Änderungen im Leistungsspektrum ergeben. Die Landeshauptstadt verfolgt damit das Ziel, notwendige und wirtschaftliche Leistungsangebote der Einrichtungsträger zu gewährleisten.

Entgelte, die sich u. a. auf Grund von Änderungen im Leistungsangebot (z. B. auf Grundlage neuer Leistungsbeschreibungen) oder neuer Betriebserlaubnisse ergeben, werden neu verhandelt und im Rahmen einer gültigen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung vertraglich unter ordnungsgemäßer Bezeichnung der Rechtsgrundlage festgeschrieben. Nebenabreden, die sich bislang auf Grundlage vorgenannter Änderungen bzw. Neuerungen ergaben, werden zeitnah durch Vertragsverhandlungen und bindender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung ersetzt.

8. Die Leistungsvereinbarungen umfassten oftmals nicht die exakte Angabe der Leistungsbeschreibung nach Erstellungsdatum und Inhalt, so dass teilweise auch die der Entgeltvereinbarung zugrunde liegende Leistung nicht nachvollziehbar und prüfbar war. Wesentliche Leistungsmerkmale (z. B. Personal) waren in einigen Leistungsbeschreibungen nicht oder unzureichend ausgestaltet (Pkt. 5 ff.).

Die Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes sind dahingehend stimmig, dass anhand der bisherigen Aktenführung keine exakten Angaben aus datierten Leistungsbeschreibungen zu entnehmen waren. Insbesondere fehlte der Bezug auf wesentliche Leistungsmerkmale als Grundlage der Entgeltkalkulation.

Künftige Entgelte werden daher stärker, wie unter Punkt 7 bereits bemerkt, mit Bezug auf aktuell datierte Leistungsbeschreibungen, in denen Umfang und Qualität bestimmt sind, verhandelt. Ergänzend verweist der § 78 b (1), Ziff. 2 SGB VIII auf differenzierte Entgelte für differenzierte Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen.

Um nachvollziehbare Leistungen entsprechend den verhandelten Entgelten abbilden zu können, werden alle Einrichtungsträger darauf hingewiesen, ein einheitliches Kalkulationsblatt (Raster gemäß Rahmenvertrag zum § 78f SGB VIII für das Land Sachsen-Anhalt) für eine Leistungsbeschreibung und verhandeltem Kostensatz zu verwenden. Auch der Vereinbarungstext folgte im Wortlaut einer Empfehlung der Jugendämter Sachsen-Anhalts.

Die wesentlichen Leistungsmerkmale gemäß § 78c SGB VIII werden durch das Sachgebiet „Persönliche Hilfen“ geprüft und mit dem neu entwickelten Dokumentationsblatt (hier: Stellungnahme zur Leistungsbeschreibung aus sozialpädagogischer Sicht) in Verbindung mit der hier gegenständlichen Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für vertraglich bindend erklärt.

Die Landeshauptstadt unterscheidet im Rahmen neuer Vertragsverhandlungen künftig explizit zwischen Grundleistungen, Sonderaufwendungen im Einzelfall (u. a. Taschengeldzahlungen) und individuellen Sonderleistungen (u. a. besondere Erziehungsleistungen). Sie prüft deren differenzierte Darstellung innerhalb der Leistungsbeschreibungen und richtet ihre Verträge gemäß den Maßgaben des SGB VIII dahingehend aus.

9. Die Landeshauptstadt Magdeburg führte die Verhandlungen der Entgelte nach der Aktenlage nur in Ausnahmen auf der Grundlage leistungsorientierter, transparenter und an tatsächlichen Kosten orientierter Kalkulationen durch. Insbesondere personal- und investitionsbedingte Kosten wurden nicht ausreichend leistungsorientiert und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Auch eine stichprobenartige Prüfung vereinbarter Entgeltsätze anhand von

Jahresrechnungen der Vorjahre zur Feststellung der Plausibilität nahm die Landeshauptstadt Magdeburg nicht vor. Die nicht nachvollziehbare Festsetzung investitionsbedingter Kosten führte mindestens in 4 Fällen zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Prüffeststellungen sind dahingehend korrekt, dass die von der Landeshauptstadt durchgeführten Entgeltverhandlungen tatsächlich nur in Ausnahmen auf der Grundlage leistungsorientierter, transparenter und an tatsächlichen Kosten orientierter Kalkulationen durchgeführt wurden.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt arbeitet derzeit den Aktenbestand auf Grund eines Personalwechsels neu auf, vervollständigt diesen und beabsichtigt zeitnah Neuverhandlungen der Entgelte mit allen Trägern einzuleiten (Ziel: bis Ende 2012). Der neue Stelleninhaber besitzt eine fachliche Qualifikation in der Betriebswirtschaftslehre.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind unter Berücksichtigung einer optimalen Auslastungsquote qualitativer zu verhandeln. Die Kalkulation wird plausibel auf Grundlage nachvollziehbarer, transparenter und tatsächlicher Kosten (hierzu werden künftig entsprechende Nachweise der Träger abgefordert) erfolgen, um wirtschaftliche Nachteile für die Landeshauptstadt zu vermeiden.

Im Rahmen der Kalkulation für Personalkosten erfolgt künftig, entsprechend den Hinweisen des Landesrechnungshofes, eine Prüfung der Plausibilität der Kosten und der tatsächlich vorhandenen Stellen sowie ggf. gruppenübergreifender Leistungen.

Bei der Prüfung investitionsbedingter Kosten wird die Landeshauptstadt künftige Investitionsbedarfe tiefgründiger prüfen und sich hierzu entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen für geplante Maßnahmen vorlegen lassen. Bereits getätigte Vorhaben (Bsp.: AWO aus 2006) werden zum Ausschluss einer Doppelfinanzierung geprüft und entsprechende Nachweise über die Finanzierung mit öffentlichen Mittel abgefordert. Im Falle von Pauschalierung von Investitionskosten ist diese durch Träger in den Kalkulation darzustellen und sachgerecht zu erläutern. Die Landeshauptstadt wird die Träger im Rahmen der Verhandlungen darauf hinweisen, dass Investitionsmaßnahmen einer Zustimmung durch die Landeshauptstadt bedürfen, insbesondere wenn die Kosten der Investition durch die Landeshauptstadt mitgetragen werden.

Im Weiteren wird die Landeshauptstadt entsprechend der Prüffeststellung die Kalkulationen auf das Anlagevermögen bei Einrichtungsträgern künftig einrichtungsspezifisch prüfen und damit verbundene, entscheidungsrelevante Anlagen der Akte beifügen.

Um Wettbewerbsbenachteiligungen gegenüber Trägern und Einnahmeverlusten bei der Landeshauptstadt künftig auszuschließen, werden bei Neuverhandlungen der Nichtansatz von Mieten bei überlassenen Räumen oder Gebäuden vertragsrechtlich geprüft. Sobald hier keine schädlichen Nutzungsvereinbarungen vorliegen wird dahingehend neu verhandelt.

10. Die Landeshauptstadt Magdeburg schloss keine fachlich substantiierten Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung mit den freien Trägern ab. Zur Abrechnung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität mangelte es an festgelegten Qualitätskriterien, der Vorgabe von Indikatoren, Verantwortlichkeiten und Bewertungsmustern. Die Vereinbarungen bildeten keine ausreichende Grundlage für den einrichtungsbezogenen Dialog mit dem jeweiligen Einrichtungsträger, der zudem bislang auch nicht einrichtungsspezifisch geführt wurde.

Die Prüffeststellungen im Prüfbericht sind dahingehend begründet, dass in vorangegangenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen der Landeshauptstadt bis dato unzureichend inhaltlich Qualitätsvereinbarungen verankert waren.

Die Landeshauptstadt hat entsprechend den Hinweisen des Landesrechnungshofes die

Vertragsvorlagen zur Leistungs-, Entgeltgelt- und Qualitätsvereinbarung überarbeitet und den Punkt Qualitätsvereinbarungen tiefgründiger darin verankert. Das Thema der Qualitätsvereinbarungen erscheint aber insgesamt als ein fachlich nicht hinreichend gelöstes Problem. Insbesondere sind vielfach von großen Trägern praktizierte Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsmodelle mit einem hohen und konstanten Kostenfaktor verbunden. Kleineren, gut arbeitenden Einrichtungen fehlen hierfür oft die personellen Voraussetzungen. Insgesamt ist somit auch der Aufwand einer inhaltlichen Fortschreibung der Vereinbarung zu bedenken. Die bloße Existenz von Vereinbarungen, ihre ggf. „automatische“ Fortschreibung wirkt sich natürlich nicht auf die Qualität der Zielerreichung im Einzelfall aus.

Als Zusatz zur Leistungs-, Entgeltgelt- und Qualitätsvereinbarung wird im einrichtungsbezogenen Vertrag eine Qualitätssicherungsvereinbarung konkreter als bindender Bestandteil, vor allem im Hilfeplan selbst erklärt. Hierüber sollen künftig abrechnungsfähig Ziele, Prozess- und Ergebnisqualität und damit verbundene wesentliche Qualitätsmerkmale und Indikatoren definiert werden.

11. Zur Gewährleistung einer sachgerechten und vollständigen Fallsachbearbeitung ist es erforderlich, dass der Leistungsverlauf zeitnah und abschließend in der Akte dokumentiert wird. Grundsätzlich sind die Vorschriften der eigenen Dienstanweisungen bei der Ausübung der Aufgaben durch die Leistungsverwaltung einzuhalten (Pkt. 6 ff.).

Die LRH Feststellung "... aus den Finanzdaten lassen sich nicht die notwendigen Informationen ableiten, um die Entwicklung der Jugendhilfe analysieren bzw. beeinflussen zu können. Vielmehr ist im Verwaltungshandeln und in der Organisation ein wesentlicher Schwerpunkt für weitere Informationen zur Struktur und Entwicklung der Jugendhilfeleistungen zu sehen." (S.75)..." umfasst noch einmal die wesentlichen und erkennbar wiederkehrenden Prüffeststellungen insbesondere zur Struktur, den Verfahrensabläufen und der Organisation.

Auf der Grundlage der im Prüfbericht benannten Einzelfälle konnten im Rahmen einer erneuten Aktenprüfung in der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe (WEH) folgende Feststellungen getroffen werden. Geprüft und nachweislich dokumentiert wurden die Fälle: Nr. 1 bis 3, Nr. 5, Nr. 23 bis 28, Nr. 49, für die Leistungen nach §§ 32 und 34 SGB VIII gewährt wurden.

In allen geprüften Akten lag nach wie vor der Antrag auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Original und nicht, wie vom LRH gefordert, in Kopie vor. Dieser Verfahrensweg geht derzeit noch mit der Verfügung zur Aktenführung zum 01.02.2012 konform und wird noch nach der technischen Umstellung in diesem Jahr verändert.

Bisher erfolgte in allen Akten der WEH keine Prüfung der bereitzustellenden Haushaltsmittel auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dies war bislang nicht gefordert und es ist festzulegen, durch wen und ab wann und in welcher Weise dies zu erfolgen hat. Diese Einschätzung ist bereits Teil der Hilfeplan- und Teamberatung im Allgemeinen Sozialdienst durch die fallführenden Sozialarbeiter. Im Falle einer notwendigen Inobhutnahme und/oder erforderlichen stationären Hilfe, werden Unterbringungsmöglichkeiten alternativ bezüglich z. B. der Geeignetheit und Kostenhöhe (Entfernung, Wunsch- und Wahlrecht, Dauer, Rückführungsoptionen u. a.) geprüft und in den Akten entsprechend dokumentiert.

Hinsichtlich der zeitlichen Abfolgen zwischen Teamberatungen, Hilfebeginn und Meldungen (Wirtschaftszettel oder Fortschreibung zu Hilfeplänen) muss sich die Zeitschiene zwischen den Bereichen der PH (Persönliche Hilfen = fallführender Sozialarbeiter) und WEH verkürzen. Diese wurde durch die im Februar 2012 eingeführte Schnittstelle WEH-OK.JUG optimiert. Der Hilfebeginn kann erst erfolgen, wenn alle Unterschriften eingeholt und die Bescheide versandt wurden.

Zukünftig werden bei Geschwistersituationen die Bescheide auch separat für jedes einzelne Geschwisterkind erstellt.

Insgesamt muss mit einheitlichen Verfahrensweisen innerhalb der WEH und im Bereich PH gearbeitet werden (Begrifflichkeiten, wie Teamberatung oder Fachteam).

Letztendlich ist immer wieder vom LRH kritisiert worden, dass die Übermittlung von sachverhaltsrelevanten Informationen an die WEH für die Bearbeitung nicht zeitnah erfolgt. Hierfür ist zum Beispiel unter anderem die schlechte Organisation der Postverteilung zwischen WEH und Sozialzentrum Südost (nur dreimal wöchentlich Postverkehr) verantwortlich. Bestärkt über die Organisationsuntersuchungen und der vorgesehenen Einführung der digitalen Akte sind hier Veränderungen zu erwarten.

Auch bei der Prüfung der Fälle Nr. 29 bis 45 (Leistungen nach § 35a und § 41 SGB VIII) wurden analog der o. g. Beispiele die Anträge auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung in der WEH-Akte im Original vorgefunden.

Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge zwischen Teamberatung, Hilfebeginn und Meldung (Wirtschaftszettel oder Fortschreibung zu Hilfeplänen) wird effektiver verfahren werden. Die Sachbearbeiterinnen der WEH können aufgrund des hohen Arbeitsvolumens den Posteingang nicht immer tagenau bearbeiten, so dass auch hier Zeitverluste entstehen.

Zur unvollständigen Aktenführung kann expliziert nicht Stellung genommen werden, weil die laufenden Nummern der Akten (35 – 45) im Bericht des LRH pauschal abgehandelt wurden.

Fall 4

Im Fall 4 wird eine Doppelleistung gewährt, Hilfe in einer Pflegefamilie und die Leistung in einer Tagesgruppe. Die Leistung in einer Tagesgruppe ist eine teilstationäre Hilfe und wird mit einem vereinbarten Pflegekostensatz finanziert und nicht wie im Prüfbericht scheinbar angenommen, über Fachleistungsstunden. Auf nachvollziehbare sachlich und zeitlich abgestimmte Verfahrensabläufe ist generell eine Abstimmung/Festlegung erfolgt.

Fall 30

Kritisiert wurden die Kompetenzüberschreitungen der leitenden Sozialarbeiter/-innen, indem sie die Einzelfallvereinbarungen selbst unterschrieben haben. Eine korrigierende neue Verfügung wurde erstellt.

Fall 31:

Für den genannten Fall wird HzE nach § 35a SGB VIII a. v. E. gewährt. Im Prüfbericht wurde kritisch angemerkt, dass die rechtlichen Grundlagen zur Hilfeart falsch interpretiert worden sind. Die Antragstellung, die Kostenzusage und der Bewilligungsbescheid weisen eine eindeutige Darlegung für den § 35a (Eingliederungshilfe) SGB VIII auf.

PKD -Fallakten: Nr. 7 bis 15, Nr. 16 bis 22, Nr. 47 bis 48, Nr. 46

Die noch nicht beendeten und archivierten Hilfefälle gemäß § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege, Pflegekinder) wurden auf Grund der Hinweise gesichtet. Es haben sich folgende Aspekte ergeben:

Mit der Amtsleiterverfügung 2012/03 zur Aktenführung ist geregelt, dass die Akten in der WEH zukünftig einheitlich und chronologisch geführt werden. Alle für den Hilfefall relevanten Unterlagen sind den Akten beizufügen, so auch die Unterlagen, die sich auf Altersvorsorge und Unfallversicherung sowie Haftpflichtversicherung beziehen.

Die Erstellung von Zahlungsmittelungen an die Pflegeeltern wird nicht als Verwaltungsakt gesehen. Eine entsprechende Festlegung aus dem Jahr 2001 wurde auf der Grundlage (OVG Berlin FEVS 32,251; OVG Münster DAVorm 1986, 920) getroffen. Hier ist auf den zivilrechtlichen Charakter der Rechtsbeziehungen zwischen dem Jugendamt und den Pflegeeltern hingewiesen. Grundlage für diese Entscheidung stellte das Rechtsgutachten vom 29.03.2001, J3.310 Hz dar.

Die vereinbarten Pflegeverträge stellen die Beziehung zwischen dem Jugendamt und den Pflegeeltern her. Die Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes beruht auf den Richtlinien des Landesjugendamtes.

Eine Ermessensausübung ist außer bei Verwandtenpflege nicht gegeben. Bei Reduzierung von Pflegegeld nach Ermessen und auf der Grundlage zur Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Pflegekind ist eine Bescheidung notwendig.

Bezüglich einmaliger Beihilfen ist zu beachten, dass die eingereichten Nachweise auch der Höhe der bewilligten finanziellen Höhe entsprechen. Ergibt sich eine Differenz zwischen bewilligten Finanzen und den Nachweisen, so ist, soweit die Aufwendungen für die einmalige Beihilfe nicht die Höhe der bereits überwiesenen Geldmittel erreichen, der Differenzbetrag von Jugendamt zurückzufordern.

Wertung/Schlussfolgerung aus den Einzelfällen:

Die kritischen Hinweise werden angenommen. Dazu ist folgende Festlegung verbindlich für alle Mitarbeiter ergangen:

Beachten der ADA der Landeshauptstadt Magdeburg in Ziffer 4.5.4 zusätzlich in der Dienstanweisung zur Aktenführung des „Sozialen Dienstes“, Pkt. 8, Seite 3.

Die Aktenprüfung unter dem Aspekt der ergebnislosen Kostenbeitragsprüfung wird durch eine noch zu erstellende Verfügung festgelegt (Seite 88 Prüfbericht).

Gemäß Erstellung des Hilfeplanes nach § 36 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und 2 KJHG – LSA ist die Überprüfung der Hilfeplanes spätestens nach 6 Monaten im Pkt. 2.5.4 in der Dienstanweisung zur Aktenführung zu konkretisieren.

Im Rahmen des Controllingsystems werden auf Leitungsebene die Verfahrensabläufe und die Leistungsverwaltung überprüft, um kurz-, mittel- und langfristig Ergebnisse zur Veränderung der Leistungsbearbeitung des Pflegekinderdienstes vorzunehmen. Konkretere Festlegungen dazu wird es im II. Quartal 2012 in der Dienstanweisung zur Aktenführung im PKD geben.

Die Bearbeitung der Leistungen gem. § 27 in Verb. mit § 33 SGB VIII im Bereich der „Wirtschaftlichen Erziehungshilfe“ erfolgt bereits in der Abstimmung und Zusammenarbeit zweier Sachbearbeiterinnen. Ziel ist es, eine fachgerechte Aktenführung gemäß den verwaltungsrechtlichen und kassenrechtlichen Normen zu sichern.

Es wird künftig eine Akte für die Personen = Pflegestelle geben mit dem Verweis auf die Pflegevereinbarung für das einzelne Kind, das in dieser Pflegestelle untergebracht wurde. Das ist die Fallakte im konkreten Sinne mit dem Aktenzeichen aus OK.JUG (identisch) beim Pflegekinderdienst DK und im Sozialzentrum.

Zur Sicherung der korrekten Einhaltung eines rechtssicheren Verwaltungsverfahrens wird es Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr 2012 geben.

Das Urteil des VG Magdeburg, AZ. 4 A 56/09 MD wird geprüft.

Die Zahlung von Pflegegeld ist zugesagt und deckt den Unterhaltsbedarf des Kindes und die Vergütung für die erbrachte Leistung. Es handelt sich um eine am 1. des Monats bereitzustellende Sozialleistung. Die einmaligen Beihilfen sind in einer Richtlinie anlass- und zweckgebunden definiert und können ausgereicht werden.

Die RL für die Zahlung von einmaligen Beihilfen bedarf der Legitimation des Jugendhilfeausschusses und der Stadtverwaltung/Finanzausschuss.

Die neue RL zur Beihilfengewährung befindet sich in der Wiedervorlage für den JHA am

30.03.2012.

12. Die Regelungen des örtlichen Jugendhilfeträgers für Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sind für die Sicherstellung einer einheitlichen Sachbearbeitung nicht hinreichend bestimmt (Pkt. 5.6).

Entsprechend der Empfehlung aus dem Bericht des Landesrechnungshofes wird das Jugendamt künftig in seinen Entgeltvereinbarungen die Abwesenheitsregelung/ Fortsetzungszahlung sowie die Höhe des Naturalkostenanteils für die Versorgung der Kinder/ Jugendlichen und jungen Volljährigen explizit verhandeln und entsprechend festschreiben.

Der in dem Kapitel 5.6 aufgezeigte Rechtssicherheitsfaktor wird künftig beachtet. Im Einzelfall wird die angeregte Vertretungsvollmacht der LEQ beigelegt.

13. Im Hilfeplanverfahren sollte auch regelmäßig geprüft werden, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist. Demzufolge ist der Hilfeplan ständig zu überprüfen und zeitnah fortzuschreiben (Pkt. 7).

Hilfe zur Erziehung wird als komplexe, gemeinsam gestaltete soziale Dienstleistung gem. der §§ 27, 36 SGB VIII gewährt. In einem gemeinsamen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen Fachkräften und den Adressaten ist das Hilfeplanverfahren gesichert und zu gestalten. Ein daraus resultierender Hilfeplan gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII mit der Feststellung des erzieherischen Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe sowie der notwendigen Leistungen mit Zielsetzungen liegt in jedem Fall vor.

Die Fortschreibung der Hilfepläne, das heißt die Überprüfung der Leistung auf erreichte Ziele, Neufestsetzung von Zielen, die Prüfung auf weitere Geeignetheit und Notwendigkeit der festgeschriebenen Hilfeleistung, wird in der Regel halbjährlich vorgenommen. Dies ist weitestgehend angepasst an die Vorgaben des § 18 KJHG–LSA. In begründeten Einzelfällen kann es zeitliche Abweichungen nach vorn oder auch mal nach hinten geben. Dies ist auch ausdrücklich durch den Begriff „regelmäßig“ vom Gesetzgeber des SGB VIII vorgegeben. Darunter ist nicht eine allgemeingültige Zeitspanne zu verstehen, sondern ein im Hinblick auf den jeweiligen Hilfeprozess zu bestimmender Zeitabschnitt.

Bei den im Prüfbericht benannten Fallbeispielen handelt es sich ausschließlich um gewährte Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Dauerpflege. Die Fortschreibung der Hilfepläne liegt in Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes und variiert prioritär bei Kindern in Dauerpflege zwischen einem halben Jahr bis ein Jahr.

Auf Grund der relativ dünnen Personaldecke und den zu bearbeitenden und zu überprüfenden Fällen, ist die Festschreibung gem. § 18 Abs. 2 KJHG–LSA zur Überprüfung des Hilfeplanes bei Kindern im Altern von bis zu drei Jahren nach drei Monaten nicht realistisch prinzipiell abzusichern. Grundsätzlich werden aber auch hier situations- und bedarfsgerecht der Verlauf und die Notwendigkeit der Hilfe außerhalb des Elternhauses im möglichst engen Blick behalten.

Die konkrete Festschreibung von Zielsetzung und Zielerreichung bedarf in Einzelfällen der Korrektur. Die Verknüpfung des Hilfeplanes mit einer Kostenplanung ist zu konkretisieren und transparenter abzusichern.

Im Zeitraum Dezember 2003 bis September 2004 wurde in Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/-innen der Sozialzentren des Jugendamtes der Stadt Magdeburg unter externer Moderation ein Qualitätshandbuch zum Hilfeplanverfahren erarbeitet. Die Anwendung des Verfahrens ist bedingt durch die zeitliche Entwicklung und veränderte Rahmenbedingungen abgeflacht. Das Steuerungsinstrument „Hilfeplan“ wird nach wie vor in unterschiedlicher Qualität genutzt. Eine Überarbeitung in Anlehnung an die jugendamtsinterne Software OK.JUG wird zeitnah in 2012 angestrebt.

14. Die Verfahrensweise bei der Fördermittelvergabe und Verwendungsnachweisprüfung der Landeshauptstadt Magdeburg war strukturell gut organisiert. Es ergaben sich jedoch Feststellungen bezüglich:

- 1. der Nichteinhaltung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns;**
- 2. der mangelnden Bestimmtheit von Zuwendungsvoraussetzungen in den Fachförderrichtlinien;**
- 3. fehlender Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsvermerke zum verwaltungsrechtlichen Teil der Zuwendungsvergabe mit der Folge der Nichtnachvollziehbarkeit der Zuwendungsvergabe;**
- 4. der unzureichenden Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Erfolgsprüfung;**
- 5. der mangelhaften Anwendung von verfahrensrechtlichen Regelungen bei der Festbetrags- und Anteilfinanzierung**

Zu 1.) Nichteinhaltung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Die Prüffeststellungen sind dahingehend zutreffend, dass in der Tat gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns verstoßen wurde und Verträge trägerseitig schon vorzeitig (vor Erteilung eines Bescheides zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns oder eines [vorläufigen] Zuwendungsbescheides) geschlossen wurden. Dieser Sachverhalt hätte im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwendungsnachweisprüfung konsequenter, insbesondere unter den Gesichtspunkten der zweck- und rechtmäßigen sowie sparsamen und wirtschaftlichen Vergabe der Zuwendungen, durch die Landeshauptstadt geprüft werden müssen. In der Folge wären auch Rückforderungen gegenüber kleinen, engagiert und ehrenamtliche tätigen freien Trägern und Initiativen nicht auszuschließen gewesen.

Die Landeshauptstadt wird die freien Träger durch Schulungen zur Einhaltung des vorzeitigen Maßnahmebeginns belehren und Verstöße im Rahmen der Verwendungs-Nachweisprüfungen dahingehend konsequenter ahnden. Weiterhin wird in die neue Förderrichtlinie die Regelung mit aufgenommen, dass als Vorhabensbeginn der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten ist.

Zu 2.) mangelnde Bestimmtheit von Zuwendungsvoraussetzungen in den Fachförder-Richtlinien:

Die Prüffeststellungen sind dahingehend stimmig, dass bestimmte Fördervoraussetzungen die sich unter anderem aus weitläufigen Begriffsdefinitionen (Bsp. „Behinderung“, „integrative Maßnahme“, An- und Abreisetage, „ausschließlich vereinsbezogene, religiöse, sportfachliche, parteipolitische...Themen“) ergeben, innerhalb der Förderrichtlinie(n) geregelt werden müssen.

Die Landeshauptstadt befindet sich gegenwärtig in der Überarbeitung/Neugestaltung einer Förderrichtlinie und prüft in wie weit einzelne Begriffsdefinitionen hierin die Bestimmtheit von Zuwendungsvoraussetzungen erhöhen können.

Zu 3.) fehlende Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsvermerke zum verwaltungsrechtlichen Teil der Zuwendungsvergabe mit der Folge der Nichtnachvollziehbarkeit der Zuwendungsvergabe:

Die Prüffeststellungen sind dahingehend gültig, dass insbesondere die Abstimmung und Dokumentation zwischen verschiedenen Zuwendungsgebern bislang z. T. nur mangelhaft durchgeführt wurde.

Die Landeshauptstadt wird daher künftig Abstimmungen gem. Punkt 5 der städtischen Dienstanweisung 02/03 - „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ (vgl. auch VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO) ordnungsgemäß berücksichtigen und diese in der Akte dokumentieren, soweit der Antragsteller den beabsichtigten

Einsatz von Drittmitteln entsprechend ausweist. Ggf. werden hier die entsprechenden Zuwendungsbescheide Dritter zur Verwendungsnachweisprüfung abgefordert und geprüft.

Zu 4.) unzureichende Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Erfolgsprüfung:

Die Prüffeststellungen sind dahingehend stimmig, dass in einigen der geprüften Fälle eine sorgfältigere Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung unter Berücksichtigung der kommunalen Fachförderrichtlinien hätte erfolgen müssen. Bereits im Bewilligungsverfahren hätte die Einhaltung der Fördervoraussetzungen statuiert werden müssen. Wie in den Prüffällen der Lebenshilfe und Kornblume (vgl. LRH-Bericht S. 112 f.) beschrieben, sind höhere Kosten durch eine zweckentsprechende (konzeptionelle) Prüfung bereits bei der Antragsbewilligung zu vermeiden. Hierbei gilt es u. a. detailliert zu analysieren, ob ausgewählte Ferienfreizeiten tatsächlich einen (kostenaufwändigeren) integrativen Charakter aufweisen. Alle weiteren beantragten und mit einer Förderung verbundenen Daten, wie z.B. maximale Maßnahmedauer / Mindestdauer Fachprogramm, sind ebenfalls bereits bei der Antragsbewilligung zu prüfen und Verstöße hiergegen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu ahnden (vgl. Prüffall Evang. Jugend Magdeburg, im LRH-Bericht S. 113 ff).

Die Landeshauptstadt wird künftig alle am Prozess Beteiligten und zuständigen Mitarbeiter/-innen dahingehend belehren und Fördervoraussetzungen künftig bereits im Bewilligungsverfahren detaillierter (sowohl konzeptionell als auch verfahrensrechtlich) im Interesse der Gleichbehandlung von Antragstellern prüfen.

Teilweise (u. a. in den Prüffällen AWO und KJFE Spielmobil) wurde u. a. die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben durch die zuständige Mitarbeiterin beim Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGM) hinterfragt, der Vorgang jedoch nicht in der Akte dokumentiert. Eine entsprechende Belehrung an die zuständigen Mitarbeiter/-innen ist dahingehend nochmalig erfolgt.

Eine zweckentsprechende Verwendung und Erfolgsprüfung der Verwendungsnachweise soll im Jugendamt der Landeshauptstadt, u. a. durch die Verwendung eines Prüf-Schemas und dem Festsetzen von Geringfügigkeitsgrenzen (Anfrage beim zuständigen Fachbereich wurde gestellt), langfristig innerhalb eines Jahres realisiert werden.

Zu 5.) mangelhafte Anwendung von verfahrensrechtlichen Regelungen bei der Festbetrags- und Anteilfinanzierung:

In Punkto Anteilsfinanzierung sind die Prüffeststellungen dahingehend korrekt, dass die vormals bewilligte Zuwendungshöhe nach einer Verringerung der veranschlagten Gesamtausgaben nicht in jedem Fall dem prozentualen Anteil nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung angepasst wurde.

Im Rahmen der Überarbeitung einer neuen Förderrichtlinie schlägt die Verwaltung des Jugendamtes generell die Umstellung auf die Fehlbedarfsfinanzierung vor. Es bleibt abzuwarten ob, im Ergebnis und vor allem nach Einbeziehung aller beteiligten politischen Gremien, die Fehlbedarfsfinanzierung letztlich als begründete Finanzierungsart in die neue Förderrichtlinie festgeschrieben wird.

Bis dahin wird die Landeshauptstadt die Anwendung der Anteilsfinanzierung auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung konsequent umsetzen.

Im Falle von Festbetragsfinanzierungen ist anzumerken, dass nach dem bis heute in der Landeshauptstadt vorhandenen Rechtsverständnis (zumindest) eine Prüfung dahingehend zu erfolgen hat, ob auf der Grundlage der trägerseitigen Angaben im Verwendungsnachweis eine Überfinanzierung der gegenständlichen Maßnahme angezeigt ist. Eine solche ist nach der bisherigen Überzeugung der Landeshauptstadt auch bei dieser Finanzierungsart auszuschließen, ggf. überzahlte (Förder-) Mittel werden demnach zurückgefordert.

15. Die Verwendung der Jugendpauschale war entgegen den Anforderungen des FAG in den Jahresrechnungen nicht nachvollziehbar.

Der Nachweis hat „nach Auffassung des Landesrechnungshof entsprechend maßnahmebezogen und unter Beachtung des § 74 SGB VIII prüfbar“ (S. 111) zu erfolgen. Unter dieser Maßgabe wurde festgestellt, dass die dahingehend geprüften Jahresrechnungen der Landeshauptstadt Magdeburg keinen nachvollziehbaren Nachweis über die Verwendung der Mittel aus der Jugendpauschale enthielten.

Hierzu wird zunächst darauf hingewiesen, dass nach diesseitiger Lesart die ausschlaggebende gesetzliche Grundlage (§ 15 Abs. 3 FAG – alt – bzw. § 9 FAG – neu –) keine erkennbare Anforderung hinsichtlich eines maßnahmebezogenen Nachweises enthält. Eine Prüfung der notwendigen (Förder-) Voraussetzungen gemäß § 74 SGB VIII hat überdies auch bei der Ausreichung kommunaler Fördermittel selbst zu erfolgen. Ein gesonderter Hinweis hierauf erübrigt sich mithin nach diesseitiger Überzeugung.

Die Argumentation der Landeshauptstadt mit Blick auf den ihrerseits durchaus gesehenen Nachweis der Verwendung der Jugendpauschale im Zuge der gegenständlichen Jahresrechnungen ist im Übrigen in dem Prüfbericht zutreffend abgebildet.

Sofern dies im Ergebnis als unzureichend angesehen wird, sind nach diesseitiger Überzeugung gesetzgeberische Mindestanforderungen an einen entsprechenden Nachweis zu normieren. Andernfalls muss es am Ende dem Empfänger überlassen bleiben, welchen Weg des Nachweises er tatsächlich wählt.

Um zukünftig eine nachvollziehbarere Verwendung der Jugendpauschale abzubilden, wird die Landeshauptstadt eine Zuordnung der Jugendpauschale (insbesondere in Punkto Beschluss und Dokumentation) über die jährlich durch den Jugendhilfeausschuss zu verabschiedende Beschlussvorlage zur Einrichtungsförderung („Einrichtungsdrucksache“) vornehmen.

Ab dem Jahr 2012 wird der Ertrag für die Jugendpauschale in der Plankostenstelle 51510200 bzw. Ist-KST 51510214 sowie im Produkt 36601 / Kostenträger 36601002 zugeordnet. Dieser dient dann produktbezogen der anteiligen Kofinanzierung der Einrichtungsförderungen gemäß jährlich zu beschließender Einrichtungsförderungsdrucksache abzgl. der Förderung durch das Fachkräfteprogramm. Diese Zusammengehörigkeit ist im Zeilentext der Haushaltsplanung im NSYS vom Team Haushalt sowohl beim Ertrag als auch beim Aufwand jeweils anzugeben. Ebenfalls wird ab 2012 in der Einrichtungsdrucksache textlich darauf hingewiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der Jahresabschlüsse erfolgt und bisher keinerlei Beanstandungen in dieser Hinsicht festgestellt wurden.

Anlagen:

Anlage – Bericht des Landesrechnungshofs